



***Kostenbeitragssatzung zur Satzung
über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der
Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 14.02.2017	In Kraft seit 24.02.2017
1.Änderung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018
2.Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.06.2019	In Kraft seit 01.08.2019
3.Änderung	Stavo-Beschluss vom 23.06.2020	In Kraft seit 01.08.2020
4.Änderung	Stavo-Beschluss vom 16.02.2021	§ 3 a Kraft seit 01.04.2020
5.Änderung	Stavo-Beschluss vom 21.09.2021	In Kraft seit 01.10.2021
6.Änderung	Stavo-Beschluss vom 13.12.2022	In Kraft seit 01.01.2023
7.Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.07.2023	In Kraft seit 28.07.2023
8.Änderung	Stavo-Beschluss vom 11.02.2025	In Kraft seit 22.02.2025
9. Änderung	Stavo-Beschluss vom 17.06.2025	In Kraft seit 28.06.2025
10. Änderung	Stavo-Beschluss vom 08.07.2025	In Kraft seit 01.08.2025

467-702

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBL. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 14.02.2017 nachstehende

KOSTENBEITRAGSSATZUNG zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark

beschlossen:

§ 1 ¹ Allgemeines

Für die Benutzung der Kinderhorte haben die gesetzlichen Vertreter jedes Kindes monatlich einen Kostenbeitrag und ein Verpflegungsentgelt zu entrichten.
In der Schulkinderbetreuung ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 ² Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für **die Betreuungszeit bis 17 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2024/2025	221,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	261,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	274,05 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	287,75 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	302,14 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	317,25 €/Monat

¹ § 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2018.

² § 2 wurde durch Stavo-Beschluss vom 08.07.2025 neu gefasst. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2025.

Der Kostenbeitrag beträgt für **die Betreuungszeit bis 16 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2024/2025	174,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	225,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	236,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	248,06 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	260,47 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	273,49 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für **die Betreuungszeit bis 15.00 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2024/2025	125,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	180,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	189,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	198,45 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	208,37 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	218,79 €/Monat

(2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:

a. Für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:

- Betreuungsjahr 2024/2025	
2 Tage i.d. Woche	87,00 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134,00 €/Monat
- Betreuungsjahr 2025/2026	
2 Tage i.d. Woche	108,00 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	162,00 €/Monat
- Betreuungsjahr 2026/2027	
2 Tage i.d. Woche	113,40 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	170,10 €/Monat
- Betreuungsjahr 2027/2028	
2 Tage i.d. Woche	119,07 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	178,61 €/Monat
- Betreuungsjahr 2028/2029	
2 Tage i.d. Woche	125,02 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	187,54 €/Monat
- Betreuungsjahr 2029/2030	
2 Tage i.d. Woche	131,27 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	196,91 €/Monat

b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:

- Betreuungsjahr 2024/2025:	
2 Tage i.d. Woche	48,00 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	75,00 €/Monat
- Betreuungsjahr 2025/2026	
2 Tage i.d. Woche	72,00 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	108,00 €/Monat
- Betreuungsjahr 2026/2027	
2 Tage i.d. Woche	75,60 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	113,40 €/Monat
- Betreuungsjahr 2027/2028	
2 Tage i.d. Woche	79,38 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	119,07 €/Monat
- Betreuungsjahr 2028/2029	
2 Tage i.d. Woche	83,35 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	125,02 €/Monat
- Betreuungsjahr 2029/2030	
2 Tage i.d. Woche	87,52 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	131,27 €/Monat

c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:

Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr	36,00 €
Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr	45,00 €

d. Für Zukaufstunden in der Frühbetreuung:

Zukauf pro Tag (7.00 – 7.45 Uhr)	6,00 €
----------------------------------	--------

e. Für Zukaufstunden ab 2025/2026 9,00 €/Stunde

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag für **AG-Kinder der „Schule an den Linden“** beträgt:

Betreuungsjahr 2024/2025	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	36,00 €/Monat
Zukaufstunden	9,00 €/Stunde

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für

jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.

- (5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80,00 € erhoben. Ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 erhöht sich die Verpflegungspauschale auf 90,00 € im Monat.
- (6) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
- (7) Für die Anmietung der Schließfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

§ 3

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) ¹ Die Kostenbeiträge sind bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
- (2) ² Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen im Hort ist bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überwiesen. Die folgenden Regelungen zur Abwicklung des Verpflegungsentgeltes beziehen sich auf die Betreuung im Hort.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Hort bzw. in die Schulkinderbetreuung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Besucht das Kind ohne Abmeldung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung nicht, sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt weiterhin zu entrichten.
- (4) Bei Aufnahme des Kindes anlässlich des neuen Betreuungsjahres ist der volle Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt des Aufnahmemonats zu entrichten.
- (5) ³ Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Betreuungsjahr endet. In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der abgehenden Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuansmeldung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.
- (6) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung eines Horts bzw. der Schulkinderbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (7) Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes ist eine Ummeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort, in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (8) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.
- (9) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Krankheit oder Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte.

¹ § 3 Abs. 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 geändert. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2018.

² § 3 Abs. 2 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2018.

³ § 3 Abs. 5 wurde durch Stavo-Beschluss vom 23.06.2020 neu gefasst. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2020.

Voraussetzung ist, dass die Erziehungs-berechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.

- (10) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (11) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

§ 3 a ³

Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen - gestrichen -

§ 4 ¹

Kostenbeitragsübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5 ¹

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte (Hort) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 ²

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - 2. Anschrift,
 - 3. Geburtsdatum des Kindes,
 - 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen
 - 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

¹ § 4 und § 5 wurden durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2018.

² § 6 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt. Aus § 6 (alt) wurde § 7 (neu). Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2018.

³ § 3 a wurde durch Stavo-Beschluss vom 17.06.2025 gestrichen. Die Änderung tritt in Kraft am 28.06.2025.

§ 7

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 tritt nebst ihren Änderungen mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Rödermark, den 15.02.2017

Kern, Bürgermeister